

29. II. 1916

* [Ausverkaufsverbot für Webwaren in Deutschland.] Aus Berlin wird berichtet: Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen: „Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web-

und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten. Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Weissen Wochen oder -tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.“